

Fragenkatalog

Stellungnahme von (Firma, Organisation oder Name):

Energiegenossenschaft Elgg

Teil I: Gesamtbeurteilung

Frage 1: Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Die Titel Klima- und Energielenkungssystem oder Klima- und Stromabgaben sind unbefriedigend. Immerhin soll die Lenkungsabgabe die Energiewende fördern. Zutreffender wäre: System zur Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung.

Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

Frage 2: Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]

- Brennstoffe
- Treibstoffe
- Strom

Bemerkungen:

Nicht erneuerbare und umweltschädliche Energieträger sollen erfasst werden. Dazu gehören insbesondere fossile Energieträger (Erdöl, Kohle, Gas) und Kernbrennstoffe. Abs. 1 ist also zu eng gefasst. Er sollte das Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung besser reflektieren: Z.B. Zur Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung kann der Bund eine Abgabe auf nicht erneuerbare, zu risikoreiche und umweltbelastende Energieträger erheben.

Frage 3: Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]

- Ja

Nein

Bemerkungen:

Ausnahmen sollen höchstens für Extremfälle und für eine kurze Übergangsphase gewährt werden.

Frage 4: Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

- eine vollständige Rückverteilung?
- eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?
- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds¹ nach 2025?
- Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?
- Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

Bemerkungen:

Eine Teilzweckbindung sollte höchstens zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Demonstration ins Auge gefasst werden. Mit einer solchen könnte der Standort Schweiz nachhaltig gestärkt werden.

Frage 5: Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

¹ www.technologiefonds.ch

Verfassungsbestimmung über ein Klima- und Energielenkungssystem

Art. 131a Abs. 5 sollte gestrichen und die LSVA auf einer anderen Grundlage erhoben werden.

Frage 6: Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

Allerdings muss gewährleistet werden, dass die bestehende Warteliste bis zum Systemwechsel abgebaut werden kann. Auch künftige Anträge sollen solange berücksichtigt werden, bis klar entschieden und kommuniziert worden ist, wie es weitergeht.

Teil III: Verwandtes Thema

Frage 7: Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

Wie in der Botschaft erwähnt, ist eine solche Änderung nicht zwingend. Sie soll dann erfolgen, wenn ein Bedarf dafür ist.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 12. Juni 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch an die folgende Adresse: kels@efv.admin.ch.